



Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

KZVK Darmstadt • Postfach 10 08 43 • 64208 Darmstadt

Rundschreiben Nr. 2/2007

Darmstadt im Dezember 2007

Informationen für Geschäftsführung und Personalbüro

• Satzungsrecht

1. Siebte Änderung der Neufassung der Satzung
2. Melde- und Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber nach § 5 LStDV

Pflichtversicherung KZVK*Grund*

3. Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zu den rentenfernen Startgutschriften
4. Rechengrößen und Grenzwerte

Freiwillige Versicherung KZVK*Plus*

5. Entgeltumwandlung bleibt auf Dauer sozialversicherungsfrei

Sonstiges

6. Erweitertes Beratungs- und Veranstaltungsprogramm

Anhang

Anforderung von Informationsmaterial

Beschluss des Vorstands der KZVK Darmstadt vom 4. Juli 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. Oktober 2007 fand die diesjährige Sitzung des Verwaltungsrats der KZVK Darmstadt in Hamburg statt. Das oberste Organ der Kasse traf einige wichtige Beschlüsse, die wir Ihnen in diesem Rundschreiben vorstellen möchten.

Außerdem informieren wir Sie über Melde- und Aufzeichnungspflichten gemäß Jahressteuergesetz 2007 und berichten über die jüngste Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Systemumstellung. Danach sind die Tarifvertragsparteien aufgerufen, eine Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften zu finden. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Bitte beachten Sie auch unser erweitertes kostenfreies Beratungsangebot für Arbeitgeber, Versicherte sowie Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein geruhames Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr 2008.

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Satzungsrecht

1. Siebte Änderung der Neufassung der Satzung

Der Verwaltungsrat der KZVK Darmstadt hat am 26. Oktober 2007 die 7. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Ein Themenbereich der Satzungsänderung umfasst Regelungen, die in Anlehnung an die 6. Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. erfolgen und in wesentlichen Teilen auf Vorgaben des 4. Änderungstarifvertrags zum ATV-K beruhen. Ein weiterer Themenbereich betrifft einen Maßnahmenkatalog, mit dem die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Kasse gestärkt und erweitert wird. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf diese Satzungsänderung noch der Zustimmung der Gewährleistungsträger, der Genehmigung der Versicherungsaufsicht sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD. Über die für Sie wesentlichen Änderungen möchten wir Sie, wie gewohnt, vorab informieren.

1.1 Pflicht zur Versicherung in der Pflichtversicherung KZVK*Grund*

Die Versicherungspflicht setzt voraus, dass die Wartezeit bis zum Ablauf des Monats, in dem die Beschäftigten das gesetzliche Alter einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet haben, erfüllt werden kann. Die bisherige Regelung, die auf das Alter von 65 Jahren abgestellt hat, musste an die stufenweise auf das 67. Lebensjahr ansteigende Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung

angepasst werden. Demnach ist also nunmehr das individuell für die jeweiligen Beschäftigten geltende Alter maßgebend, ab dem diese die Regelaltersrente in Anspruch nehmen können (**§ 18 Abs. 1 der Satzung**).

Ergänzende Erläuterung zur Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Die Altersgrenze wird von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum

Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst für die Jahrgänge 1947 - 1958 jeweils einen Monat und für die Jahrgänge 1959 - 1964 jeweils zwei Monate pro Jahr.

1.2 Nachversicherung von Parlamentariern

Für Parlamentarier, die in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachversichert worden sind, können entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Beiträge und Sanierungsgelder für Zeiten im Bundestag, Europäischen Parlament oder Landesparlament nachentrichtet werden (**§ 22 a der Satzung**).

1.3 Altersgrenze der Waisenrente

Die grundsätzliche Altersgrenze der Waisenrente wird vom 27. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt und damit an die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 geänderte steuerrechtliche Altersgrenze nach § 32 EStG angepasst (**§ 36 Abs. 1 Satz 5 der Satzung**). Dies ist nach Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen zwingend erforderlich, um die steuerliche Förderung für die betriebliche Altersversorgung weiterhin in Anspruch nehmen zu können. Die Absenkung wirkt für alle Waisenrenten, bei denen die Versicherten/Berechtigten nach dem 30. Juni 2007 verstorben sind. Sofern die Versicherten/Berechtigten in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2007 verstorben sind, gilt die Absenkung nur dann, wenn die Pflichtversicherungszusage nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurde.

1.4 Mindesthöhe der Hinterbliebenenrente bei Einkommensanrechnung

Hinterbliebene, bei denen Rente und Einkommen zusammentreffen, erhalten mindestens 35 % des jeweiligen Hinterbliebenenrentenanspruchs ohne Einkom-

mensanrechnung (**§ 39 Abs. 6 der Satzung**).

1.5 Altersgrenze für die Erstattung von früheren Eigenbeiträgen

Für die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit nicht erfüllt haben, wird die Altersgrenze zur Erstattung solcher Beiträge, die nach früherem Satzungsrecht von den Versicherten selbst getragen wurden, in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung vom 67. auf das 69. Lebensjahr angehoben (**§ 42 Abs. 2 der Satzung**).

1.6 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

In Anlehnung an die tarifvertraglichen Vorgaben können Ausnahmen vom Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, das auf Tarifvertrag oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen basiert, nur durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifvertrag vorgenommen werden. Nur Entgeltbestandteile außerhalb kirchlicher oder tarifvertraglicher Arbeitsrechtsregelungen können wie bisher durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausgenommen werden (**§ 62 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a der Satzung**).

Werden Jahressonderzahlungen an mehreren Zahlungsterminen pro Kalenderjahr ausgezahlt, so erhöht sich der Grenzwert des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts anteilig im jeweiligen Zahlungsmonat um das Verhältnis der ausgezahlten Sonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im Kalenderjahr, und nicht mehr wie bisher nur einmal jährlich im Zahlungsmonat. Dies gewährleistet, dass bei einer Aufteilung der Jahressonderzahlung alle Teilzahlungen erfasst werden, wobei der bisherige Gesamtbetrag der Erhöhung unverändert bleibt (**§ 62 Abs. 3 Satz 3, § 76 der Satzung**).

1.7 Freiwillige Versicherung KZVK*Plus*

Die leistungsrechtlichen Vorschriften der freiwilligen Versicherung werden aus der Satzung ausgegliedert und ausschließlich in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen als alleiniger Vertragsgrundlage geregelt.

1.8 Rechtsgrundlagen zur Erweiterung des Leistungsangebots

In die Satzung wurden Rechtsgrundlagen aufgenommen, auf deren Basis der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Handlungsfeld der Kasse erweitern kann, ohne dabei den kirchengesetzlich vorgegebenen Zweck der Kasse zu verlassen. Möglich sind insbesondere die Einführung weiterer Altersvorsorgeprodukte und die Erweiterung der bestehenden Pflichtversicherung um optionale, d. h. für die Arbeitgeber freiwillige Komponenten. Über die Einführung konkreter

Maßnahmen wird erst in einem weiteren Schritt nach umfassender Prüfung entschieden. Die Kasse hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, Sondervereinbarungen mit Arbeitgebern abzuschließen, die selbst nicht beteiligungsfähig nach § 11 der Satzung sind, an denen jedoch ein bei der Kasse beteiligter Arbeitgeber im Konzernverbund beteiligt ist.

1.9 Inkrafttreten

Die Regelungen zur Versicherungspflicht, zur Altersgrenze der Waisenrente, zur Mindesthöhe der Hinterbliebenenrente bei Einkommensanrechnung sowie zu den Ausnahmen vom Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt treten zum 1. Januar 2007 in Kraft, die Regelung zur Nachversicherung von Parlamentariern zum 1. Januar 2002. Die übrigen genannten Änderungen treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

2. Melde- und Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber nach § 5 LStDV

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurden gemäß § 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Sie als Arbeitgeber in der betrieblichen Altersversorgung teilweise neu geregelt. Die wesentlichen Pflichten, die ab dem Jahr 2007 zu beachten sind, möchten wir nachfolgend erläutern.

2.1 Aufzeichnungspflichten zum Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LStDV ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den zusätzlichen Freibetrag von 1.800 € in Anspruch nehmen, folgende Daten gesondert je Versorgungszusage und Mitarbeiter/in aufzuzeichnen:

- bei Neuzusagen ab dem 01.01.2005 den Zeitpunkt der Erteilung der Zusage,
- bei Änderung einer Altzusage alle Änderungen nach dem 31.12.2004.

2.2 Aufzeichnungspflichten bei der Förderung nach § 40 b EStG a. F.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die noch die Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG a. F. nutzen, muss der Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LStDV den Inhalt der am 31.12.2004 bestehenden Versorgungszusage aufzeichnen.

2.3 Meldepflichten

Der Arbeitgeber ist nach § 5 Abs. 2 LStDV verpflichtet, der Kasse spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses gesondert je Versorgungszusage und je einzelner Mitarbeiterin/je

einzelnen Mitarbeiter mitzuteilen, ob und welche Beiträge

- nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen,
- nach § 40 b EStG a. F. pauschal besteuert und/oder
- individuell besteuert worden sind.

Diese Meldepflicht bestand bereits vor den Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2007 und war früher in § 6 AltvDV a. F. geregelt. Mit der korrekten Meldung der Jahresmeldungen bzw. der Steuerschlüssel bei den Überweisungsbe-

trägen der freiwilligen Versicherung teilen Sie uns bereits alle erforderlichen Daten mit. **Eine zusätzliche gesonderte Meldung ist daher derzeit nicht erforderlich** (§ 5 Abs. 3 LStDV). Wir möchten Sie lediglich der Vollständigkeit halber nochmals auf diese Meldepflicht hinweisen. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, bei der Jahresmeldung und den Steuerschlüsseln bei Überweisungen in der freiwilligen Versicherung auf die Richtigkeit der Daten zu achten.

Pflichtversicherung KZVKGrund

3. Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zu den rentenfernen Startgutschriften

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer Entscheidung zu den Startgutschriften der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vom 14. November 2007 die Rechtmäßigkeit der Systemumstellung in der Zusatzversorgung bekräftigt. Auch die Übertragung der Anwartschaften mittels einer Startgutschrift billigt der BGH grundsätzlich. Da das Berechnungsverfahren für die Startgutschriften der rentenfernen Versicherten jedoch in einem Punkt gegen das Gleichheitsgebot des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoße, hat das Gericht die Satzungsregelung für die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften für unwirksam erklärt.

Aufgrund der Tarifhoheit hat der BGH die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes aufgefordert, nun eine verfassungskonforme Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften zu treffen. Diese Neuregelung muss die KZVK

Darmstadt nunmehr abwarten, um weitere Auskünfte geben zu können.

Für diesen Fall hat der Vorstand der KZVK Darmstadt bereits am 4. Juli 2003 den Beschluss gefasst, dass mögliche Neuregelungen der Tarifvertragsparteien dem Verwaltungsrat der Kasse zur Aufnahme in die Satzung vorgeschlagen würden. Für die Versicherten der KZVK Darmstadt bedeutet dies, dass die Neuregelungen dann allen betroffenen Versicherten zugute kommen werden, ohne dass diese ein individuelles Beschwerdeverfahren einleiten müssen. Sie finden diesen Beschluss im Anhang oder können ihn im Internet unter http://www.kzvkdarmstadt.de/bilder/PDF/vorstand_4_07_03.pdf herunterladen.

Eine Urteilsbegründung des BGH liegt noch nicht vor. Die Pressemitteilung des BGH finden Sie auf seiner Website unter <http://www.bundesgerichtshof.de> unter dem Menüpunkt „Presse/Infos“ -> „Pressemitteilungen“ als Meldung Nr. 173/07 vom 14.11.2007.

4. Rechengrößen und Grenzwerte

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung			
Jahr 2008	BBG		4 % der BBG (West)
	West	Ost	Für West und Ost einheitlich (§ 3 Nr. 63 EStG)
	63.600 €	54.000 €	2.544 €

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung		
	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
West: ab 01.07.2007	5.698,99 €	9.118,38 €
Ost: ab 01.07.2007	5.527,91 €	8.015,47 €

Höchstgrenzen für die Bemessung des Beitrags (§ 62 Abs. 3 Satz 3 der Satzung)		
	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat*
West: 01.01.2008 – 31.12.2008	13.250,00 €	26.500,00 €
Ost: 01.01.2008 – 31.12.2008	11.250,00 €	22.500,00 €

* Bei einer anteiligen Auszahlung der Jahressonderzahlung in mehreren Monaten erhöht sich der Wert pro Zahlungsmonat jeweils um das Verhältnis der ausgezahlten Jahressonderzahlung zum Gesamtbetrag der Jahressonderzahlung im jeweiligen Kalenderjahr. Diese Änderung trägt arbeitsrechtlichen Bestimmungen im kirchlich-diakonischen Bereich Rechnung, die eine Aufteilung der Jahressonderzahlungen auf mehrere Auszahlungstermine vorsehen. Bislang war eine Erhöhung des Grenzbetrags nur einmal im Kalenderjahr möglich.

Weitere Rechengrößen und Grenzwerte finden Sie auf unserer Website im Mitgliederbereich für Arbeitgeber unter www.kzvk-darmstadt.de/mitgliederbereich/pdf/rechengroessen.pdf.

Freiwillige Versicherung KZVK*Plus*

5. Entgeltumwandlung bleibt auf Dauer sozialversicherungsfrei

Die Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung bleibt auf Dauer in gleicher Form und Höhe wie bisher erhalten. Dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung stimmte der Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales in seiner Sitzung vom 7. November 2007 zu. Die Koalitionsfraktionen betonten übereinstimmend, dass die Förderung der betrieblichen Altersversorgung auf eine sichere und dauerhafte Grundlage gestellt werden müsse.

Arbeitgeber und Versicherte der KZVK Darmstadt werden also dauerhaft von der

staatlichen Förderung der Entgeltumwandlung profitieren. Der Wegfall eines Teils der Sozialversicherungsbeiträge entlastet gerade diakonische und kirchliche Arbeitgeber mit besonders personalintensiven Dienstleistungsangeboten. Je mehr ihrer Beschäftigten sich für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung mit Entgeltumwandlung entscheiden, desto größer ist auch ihre eigene Ersparnis.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit Entgeltumwandlung bei der KZVK für den Ruhestand vorsorgen, sparen im Vergleich zur Beitragszahlung aus dem Nettoentgelt bis zu ca. 50 %.

Die günstigen Konditionen der Entgelt-

umwandlung bei der KZVK werden durch die unbefristete Sozialversicherungsfreiheit um einen weiteren Pluspunkt erweitert. Als kirchliche Zusatzversorgung bieten wir unseren Arbeitgebern und Versicherten mit der freiwilligen Versicherung *KZVKPlus* ein – im Vergleich zu privaten Anbietern – überdurchschnittlich leistungsstarkes Produkt an.

Versicherte erhalten mit *KZVKPlus*

- höhere Garantiezinsen als von privaten Versicherern,
- eine hervorragende Rendite, da bei uns keine Provisionen und ähnliche Vertriebskosten anfallen,
- eine hohe Garantierente im Alter,
- eine faire Beratung.

Unser Service-Center erstellt gerne kostenlose Modellrechnungen für Interessierte, Telefon 06151 3301-199.

Sonstiges

6. Erweitertes Beratungs- und Veranstaltungsprogramm

Die KZVK Darmstadt hat ihr kostenfreies Angebot an Beratungs- und Infoveranstaltungen erweitert. Möglich wurde dies durch die Schaffung eines neuen selbstständigen Arbeitsbereichs „Beratung und Schulung“ unter Karl-Heinz Maurer, der seit 1. April dieses Jahres für Beratung und Information von Arbeitgebern und Versicherten verantwortlich zeichnet. Nutzen Sie unsere Beratungsmöglichkeiten, um sich und Ihre Beschäftigten über Ihre betriebliche Altersversorgung zu informieren:

- **Kurzvortrag:** Wir informieren Ihre Beschäftigten z. B. während einer Mitarbeiterversammlung.
- **Sprechtage** in Ihrer Einrichtung: Wir beraten Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzeln über ihren persönlichen Vorsorgebedarf.

Arbeitgeber profitieren von

- den niedrigen Haftungsrisiken
- der einfachen Abwicklung und dem geringen Verwaltungsaufwand
- unserem umfassenden Beratungs- und Informationsangebot sowohl für ihre Beschäftigten als auch für ihre Personalsachbearbeiterinnen und –sachbearbeiter.

Wenn Sie für Ihre Beschäftigten einen Beratungstag oder eine Infoveranstaltung wünschen, kommen wir gerne in Ihre Einrichtung. Lesen Sie mehr dazu im folgenden Artikel „Erweitertes Beratungs- und Veranstaltungsprogramm“. Ihr Ansprechpartner ist Karl-Heinz Maurer unter Telefon 06151 3301-157.

- **Altersvorsorgetag:** Wir führen zusammen mit der Deutschen Rentenversicherung einen Informationstag bei Ihnen vor Ort durch, sodass sich Ihre Beschäftigten gleichzeitig über ihre gesetzliche und ihre betriebliche Altersversorgung informieren können.
- **Sonstige Veranstaltungen** in Ihrer Einrichtung: Wir kommen gerne anlässlich eines Sommerfestes, eines Dekanats-tages oder einer sonstigen Veranstaltung in Ihre Einrichtung, um über die kirchliche Zusatzversorgung zu informieren.
- **Personalsachbearbeiterschulung:** Sie können an einer der regelmäßig stattfindenden Schulungen bei uns im Haus teilnehmen oder vereinbaren mit uns einen eigenen Schulungstermin in Ihrer Einrichtung. Bei uns im Haus ist das nächste Einsteiger-Seminar für Frühjahr 2008 geplant. Wir informieren Sie zu gegebener Zeit per Newsletter für Arbeitgeber (Anmeldung auf unserer Website) und auf unserer Website.

Damit Sie Ihren Veranstaltungstermin optimal in die Arbeitsabläufe Ihrer Einrichtung einbinden können, kommen wir natürlich auch abends oder am Wochenende zu Ihnen. Alle Veranstaltungen sind kostenfrei.

Wenn Sie Näheres zu unseren Angeboten wissen oder einen Termin für eine Veranstaltung vereinbaren möchten, rufen Sie uns an. Ihr Ansprechpartner ist Karl-Heinz Maurer, verantwortlicher Koordinator Beratung und Schulung, Telefon: 06151 3301-157, Telefax: 06151 3301-585, E-Mail: maurer@kzvkd.de.

Anforderung von Informationsmaterial

Sie wünschen gedruckte Informationsmittel oder andere Materialien? Füllen Sie einfach das Formular aus und senden Sie es an unten angegebene Fax-Nummer. Wir werden Ihnen die gewünschten Materialien so bald wie möglich zusenden.

Stück	Infomaterial
	Flyer „KZVK Darmstadt – Ihre Zusatzversorgungskasse stellt sich vor“
	Infoblatt „Das Punktemodell“
	KZVK <i>Grund</i> Info 1 „Ihre betriebliche Altersversorgung mit KZVK <i>Grund</i> “
	KZVK <i>Grund</i> Info 2 „Beendigung der Beschäftigung“
	KZVK <i>Plus</i> Info 1 „Ihre freiwillige Zusatzrente mit KZVK <i>Plus</i> “
	KZVK <i>Plus</i> Info 2 „Die Bruttoentgeltumwandlung“
	KZVK <i>Plus</i> Info 3 „Die Riester-Förderung“
	KZVK <i>Plus</i> Info 4 „Ruhendes Beschäftigungsverhältnis/Beendigung der Beschäftigung“
	Plakat zur freiwilligen Versicherung KZVK <i>Plus</i>
	KZVK <i>Rente</i> Info 1 „Altersrente“
	KZVK <i>Rente</i> Info 2 „Erwerbsminderungsrente“
	KZVK <i>Rente</i> Info 3 „Hinterbliebenenrente“
	Aushang „KZVK-Beratungstag“
	Angebotsanforderungen KZVK <i>Plus</i>
☐	Musterexemplar Allgemeine Versicherungsbedingungen KZVK <i>Plus</i>

Stück	Formulare
	Überleitungsantrag
	Meldeformular
	Änderungsmeldung zum Riester-Dauerzulagenantrag
	Antrag auf Betriebsrente (KZVK <i>Grund</i>)
	Antrag auf Hinterbliebenenrente (KZVK <i>Grund</i>)
	Antrag auf Altersrente (KZVK <i>Plus</i>)
	Antrag auf Hinterbliebenenrente (KZVK <i>Plus</i>)
	Antrag auf Erwerbsminderungsrente (KZVK <i>Plus</i>)
☐	Musterexemplar Versicherungsantrag KZVK <i>Plus</i>

Stück	Sonstiges
	KZVK-Satzung
☐	Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr für die Pflichtversicherung und Freiwillige Versicherung
☐	Hinweise zur Beitragszahlung in der freiwilligen Versicherung KZVK <i>Plus</i>

Bitte gewünschte Stückzahl eintragen bzw. Kästchen ankreuzen.

Name, Vorname: _____

Einrichtung: _____

Beteiligtennummer: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Stempel:

Fax-Nummer 06151 3301-187

Aktuelle Information

Verzicht auf die Einhaltung der Beanstandungsfrist für rechtliche Einwendungen gegen die Startgutschriften

4. Juli 2003. - In seiner Sitzung am 4. Juli 2003 hat der Vorstand der KZVK Darmstadt beschlossen, auf die Einhaltung von Fristen für **rechtliche** Beanstandungen gegen die Startgutschriften zu verzichten. Versicherte können also abwarten, ob die Berechnung ihrer Startgutschrift aufgrund einer möglichen höchstrichterlichen Grundsatzentscheidung geändert wird und gegebenenfalls noch zu einem späteren Zeitpunkt ihre rechtlichen Einwendungen geltend machen. Wir werden unsere Versicherten unaufgefordert über eventuelle Änderungen informieren. Grundsätzlich, so der Vorstandsbeschluss, geht die KZVK davon aus, dass die Berechnung der Startgutschriften rechtmäßig ist.



Für Versicherte ist es also nicht mehr notwendig, wegen rechtlicher Einwendungen innerhalb der Beanstandungsfrist Beschwerde gegen ihre Startgutschrift einzulegen, wenn sie von einer möglichen rechtlichen Neuregelung profitieren möchten. Ausnahme: Korrektur persönlicher Daten!

Der Vorstandsbeschluss im Wortlaut:

„Die KZVK geht davon aus, dass ihre satzungsrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften rechtmäßig sind. Für den Fall, dass die Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften einer Überprüfung durch eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung nicht Stand halten sollten, haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes verständigt, Lösungen anzustreben, die mit der Neuordnung der Zusatzversorgung vereinbar sind und für alle betroffenen Versicherten Anwendung finden können. Diese Lösungen werden wir unserem Satzungsgeber, dem Verwaltungsrat der KZVK Darmstadt, zur Übernahme vorschlagen.

*Im Hinblick darauf ist es nicht notwendig, dass Versicherte, die **rechtliche Einwendungen** gegen die Startgutschriften haben, Beschwerde hiergegen einlegen oder weitere Rechtsmittel ergreifen. Insoweit verzichtet die KZVK Darmstadt darauf, die Einrede der Verjährung zu erheben oder sich auf satzungsmäßige Ausschlussfristen zu berufen. Sobald die Rechtslage abschließend geklärt ist, werden wir unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen.*

*Damit ist eine Beschwerde nur in den Fällen notwendig, in denen es sich um eine Korrektur **persönlicher** Daten handelt, die bei der Startgutschrift angesetzt wurden, wie z. B. einem unvollständigen Versicherungsverlauf, einer unrichtigen Steuerklasse, fehlerhafte Entgelte. Hier ist eine Beschwerde innerhalb der Ausschlussfrist dringend angeraten, da nach Ablauf der Frist kein Anspruch auf Korrektur mehr besteht.“*

Fragen zu diesem Thema beantworten wir gerne unter Tel. 06151 3301-199.